

Anhang
zum Informationsblatt über die Grundlagen
der Bemessung eines Versorgungsgenusses
nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten

Auszug aus dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965)¹

Stand: 1. Jänner 2026

Inhaltsübersicht

VERSORGUNGSBEZUG DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

- § 14 PG 1965: Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss
- § 15 PG 1965: Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
- § 15a PG 1965
- § 15b PG 1965: Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
- § 15c PG 1965: Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
- § 20 PG 1965: Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten
- § 97b PG 1965: Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 134/2004

RUHEBEZUG

- § 3 PG 1965: Anspruch auf Ruhebezug
- § 3a PG 1965: Ruhegenussermittlungsgrundlagen
- § 4 PG 1965: Ruhegenussberechnungsgrundlage
- § 5 PG 1965: Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 6 PG 1965: Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 7 PG 1965: Ausmaß des Ruhegenusses
- § 9 PG 1965: Zurechnung
- § 25a PG 1965: Kinderzurechnungsbetrag

¹ Die zitierten Gesetzesstellen enthalten die zum angegebenen Stand geltende Fassung. Die zusätzlichen Überschriften sollen einen besseren Überblick ermöglichen.

VERGLEICHSPENSION gemäß § 92 PG 1965

§ 92 PG 1965: Erhöhung des Ruhegenusses

§ 93 PG 1965: Vergleichsruhegenuss

ERHÖHUNGSBETRAG

§ 94 PG 1965: Anspruch auf Erhöhungsbetrag

VERGLEICHSPENSION gemäß § 90a PG 1965 (Gesetzesstand 31.12.2003)

§ 90a PG 1965: Erhöhung des Ruhegenusses durch Vergleichsberechnung

§ 4 PG 1965: Ruhegenussberechnungsgrundlage

§ 5 PG 1965: Ruhegenussbemessungsgrundlage

§ 7 PG 1965: Ausmaß des Ruhegenusses

§ 9 PG 1965: Zurechnung

§ 25a PG 1965: Kinderzurechnungsbetrag

§ 93 PG 1965: Vergleichsruhegenuss

NEBENGEBÜHRE NZULAGE

§ 61 PG 1965: Bemessungsgrundlage und Ausmaß zum Ruhegenuss

§ 62 PG 1965: Nebengebühre nzulage zum Versorgungsgenuss

§ 64 PG 1965: Abfindung der Nebengebühre nzulage

Sonderbestimmung für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Beamte

§ 99 PG 1965: Parallelrechnung

§ 100 PG 1965: Anwendung des APG

§ 103 PG 1965: Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

Auszug aus dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

§ 5 APG: Alterspension, Ausmaß

§ 6 APG: Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 16 APG: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 25 APG: Schlussbestimmungen zu Art. 51 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012,
BGBl. I Nr. 35 (9. Novelle)

Anlage 5

Auszug aus dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)

§ 106 LDG 1984 Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Teilpension

§ 99a PG 1965: Teilpension

§ 99b PG 1965: Gesamtpension nach der Teilpension

§ 103 PG 1965 Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

§ 4a APG Teilpension

VERSORGUNGSBEZUG DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

§ 14 PG 1965: Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z.3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z.3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

Versorgungsbezug

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug.

§ 15 PG 1965: Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Teile von Prozentpunkten des Anteils sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs.4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs.4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Behinderung oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.

(4) Als Einkommen nach Abs.3 gelten:

1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs.1 und 1a ASVG,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,

3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund

- a) dieses Bundesgesetzes (mit Ausnahme des Kinderzuschusses),
- b) von landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Pensionsrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
- c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
- d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
- e) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
- f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
- g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
- h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
- i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
- j) sonstiger gemäß § 5 Abs.1 Z.3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
- k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft

4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende

Überbrückungs-zahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und

5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin handelt.

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

§ 15a PG 1965

Die dieses Bundesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen- oder Witwerpension oder eines Witwen- oder Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460e ASVG.

§ 15b PG 1965: Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs.4) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von € 1.671,20², so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von € 1.671,20 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2010, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs.9 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs.1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt dieser auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(4) Der in § 15b in der am 30. September 2000 geltenden Fassung angeführte Betrag von "S 16.000" wird durch den Betrag "€ 1.415,14" ersetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2010, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte Betrag.

§ 15c PG 1965: Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs.4) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin das Zweifache der jeweiligen für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs.1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 15 Abs.4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

² Für ab dem 1.11.2000 angefallene Versorgungsbezüge beträgt der Schutzbetrag ab 1. Jänner 2026 € 2.616,70.

(3) Wären nach den Abs.1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

§ 20 PG 1965: Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

(1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 9 zugerechnet worden wäre.

§ 97b PG 1965: Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 134/2004

(1) Die §§ 15 bis 15c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2004 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen, die ab 1. Juli 2004 gebühren, anzuwenden.

(2) Bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen nach Todesfällen von Beamten und Beamtinnen, die im Zeitraum von 1. Juni 2004 bis 30. November 2004 eintreten, sind die §§ 15 bis 15e sowie § 91 Abs.2 in der zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern ausschließlich Berechnungsgrundlagen nach § 15 Abs.1 Z.2, Abs.1a Z.2 oder Abs.2, jeweils in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung, heranzuziehen sind.

RUHEBEZUG

§ 3 PG 1965: Anspruch auf Ruhebezug

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre³ beträgt.

(2) Der Ruhegenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

³ Gemäß **§ 88 PG 1965** sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der

§ 3a PG 1965: Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

§ 4 PG 1965: Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln, wobei anstelle der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 22 Abs.2 Z.1 GehG) die tatsächliche Besoldung maßgebend ist. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs.4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z.1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 91 Abs.3⁴ oder gemäß Z.4 oder Z.5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs.3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 25a Abs.3 dritter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um

Aufnahme bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend

von § 3 Abs.1 zehn Jahre.

2. § 8 Abs.1 und § 20 Abs.1, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung, sind weiter anzuwenden.

Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.

⁴ Für das Jahr 2025 beträgt die Anzahl der Beitragsgrundlagen 434.

die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

6. Liegen weniger als die nach Z.3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs.3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so sind zusätzlich folgende Beitragsmonate zu ermitteln:

- a) Zunächst sind für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs.2 ASVG (§ 175 Abs.2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978 – GSVG, § 167 Abs.2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 – BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.
- b) Bei Bedarf sind weiters für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG (§ 172 GSVG, § 164 BSVG) in Höhe von mindestens 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs.6 ASVG (§ 172 Abs.6 GSVG, § 164 Abs.6 BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Beitrag in der Pensionsversicherung nach den §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben außer Betracht.

Liegen auch danach weniger als die erforderlichen Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 78d Abs.1 Z.3 BDG 1979 oder einer Dienstfreistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 78f BDG 1979 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 Euro und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs.1 Z.1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 78d Abs.1 Z.2 BDG 1979 herabgesetzt ist, beträgt mindestens 1.350 Euro, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.

(2a) Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge nach § 75c BDG 1979 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs.1 Z.1 zu addieren.

(2b) An die Stelle des Betrages von 1 350 Euro in den Abs.2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs.6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs.1 ASVG) vervielfachte Betrag.

(2c) Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 50e BDG 1979 herabgesetzt ist, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs.1 Z.19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird.

(3) Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

§ 5 PG 1965: Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.⁵

(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs.2 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 ist der sich nach der Anwendung des Abs.2 und der §§ 90a Abs.1 und 92 bis 94 ergebende Ruhebezug zusätzlich um 0,175% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, zu verringern.

(2b) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach § 236b BDG 1979 ist Abs.2 nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Bestimmung vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt waren.

⁵ Gemäß **§ 90 Abs.6 PG 1965** sind auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 14 BDG 1979 vor dem 1. Jänner 2004 eingeleitet worden ist, die § 5 Abs.2, § 7 und § 96 Abs.1 sowie § 83a GehG, jeweils in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Abschläge nach § 5 sowie die Zurechnung nach § 9 sind in diesen Fällen bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken hätte können.

(3) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt (der Versetzung) in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.

(4) Eine Kürzung nach Abs.2 findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle (§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl.Nr. 200/1967) oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Beamtin oder dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente, nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss – allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung – zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs.2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt der Beamtin oder dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente auf Grund des die Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstunfalls (Dienstunfälle) oder der die Dienstunfähigkeit verursachenden Berufskrankheit, weil sie oder er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs.2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau der Pensionsbehörde bescheinigt, dass dieser Dienstunfall (Dienstunfälle) oder diese Berufskrankheit für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat. Arbeits- oder Dienstunfälle und Berufskrankheiten, die in einem sonstigen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlitten wurden, gelten als Dienstunfälle und Berufskrankheit nach den §§ 90 bis 92 B-KUVG und deshalb gebührende Unfall- oder Versehrtenrenten als Versehrtenrenten nach dem B-KUVG, Dienstbeschädigungen und Beschädigtenrenten nach dem Heeresentschädigungsgesetz – HEG, BGBl.Nr. 162/2015, sind Dienstunfällen und Versehrtenrenten nach dem B-KUVG gleichzuhalten.

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht unterschreiten und 90,08 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) nicht überschreiten.

§ 6 PG 1965: Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit,
- b) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

- 1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
- 2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2a) Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenussvordienstzeit.

(2b) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

(3) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

§ 7 PG 1965: Ausmaß des Ruhegenusses

(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.⁶

^{6 11} Gemäß **§ 90 Abs.1 PG 1965** sind abweichend von § 7 bei Beamten, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von 15 Jahren bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von zehn Jahren ausweisen,

1. die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 2 % der

Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstmonat,

2. die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat bzw. bei Aufnahme in ein

Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 9 PG 1965: Zurechnung

(1) Erreicht eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche Gesamtdienstzeit nicht, ist zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein weiterer Zeitraum zuzurechnen.

(2) Zuzurechnen ist der Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats liegt, an dem die Beamtin oder der Beamte das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätte, höchstens jedoch zehn Jahre.

(3) Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 25a PG 1965: Kinderzurechnungsbetrag

(1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten vor der Aufnahme

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund oder
 2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft
- liegen.

(2) Als Kinder im Sinne des Abs.1 gelten:

-
1. Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 mit 1,429 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und mit 0,119 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
 3. die ersten 15 Jahre bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 die ersten 10 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung mit 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage

beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen. Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Gemäß **§ 90 Abs.1a PG 1965** sind für die Anwendung des Abs.1 die im § 113 Abs.6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

Gemäß **§ 90 Abs.2 PG 1965** darf ein unter Anwendung des Abs.1 bemessener Ruhegenuss bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mit Ausnahme zugerechneter Zeiten mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentaussmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 7 ergibt.

1. Kinder im Sinne des § 1 Abs.5⁷ und
 2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.
- (3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.
- (4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs.1 und 261 Abs.2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auf die Bemessungsgrundlage auch § 607 Abs.6 und auf das Prozentausmaß auch § 607 Abs.12 ASVG anzuwenden.
- (5) (Aufgehoben mit BGBl. I Nr. 130/2003)
- (6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.
- (7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs.5 und 6 ASVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.
- (8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15 Abs.2, § 15b Abs.1 und § 15c Abs.1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.
- (9) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

⁷ Das sind eigene Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder und Stiefkinder.

⁸**VERGLEICHSPENSION gemäß § 92 PG 1965**

§ 92 PG 1965: Erhöhung des Ruhegenusses

Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses sind ein Vergleichsruhegenuss und eine Vergleichsruhegenusszulage gemäß § 93 zu berechnen. Soweit § 93 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 93 PG 1965: Vergleichsruhegenuss

Ermittlungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses

(1) Der Vergleichsruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses

(2) 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 5 Abs.2 bis 5 ist anzuwenden.

Ruhegenussfähiger Monatsbezug

(3) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
 2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(4) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
 2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
 3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,
 4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956),
 5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder
 6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956)
- erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des

⁸ Die §§ 92 bis 94 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Ab 1. Jänner 2020 sind sie nur auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben.

Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

Teilbeschäftigungszeiten

1) Berücksichtigung bei Faktorberechnung

(5) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 78d BDG 1979 herabgesetzt war, soweit auf diese Zeiten nicht § 116d Abs.3 GehG angewendet wurde, oder
 2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des
 - a) § 8 Abs.8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
 - b) § 44 Abs.7 LDG 1984 oder
 - c) § 44 Abs.7 LLDG 1985
 ermäßigt war oder
 3. (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002)
 4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs.1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs.8a des Gehaltsgesetzes 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder
 5. die Lehrverpflichtung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung herabgesetzt war,
- so ist der ruhegenussfähige Monatsbezug nach den Abs.1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs.6 ergibt.

(6) Der nach Abs.5 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs.5 Z.1 bis 4 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.
2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:
 - a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung sind in vollem Ausmaß zu zählen.
 - b) Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Abs.5 Z.1 oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 12e Abs.1 GehG ergibt.

e) Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der bis

31. August 2007 geltenden Fassung sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.

3. Zeiten nach § 6 Abs.1 lit.c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sowie die Zeit, auf die § 116d Abs.3 GehG angewendet wurde, sind im vollem Ausmaß zu zählen.

5. Die Summe der Monate nach den Z.1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(7) Die Abs.5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs.5 Z.1 bis 4 angeführten Zeiten,

2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der bis

31. August 2007 geltenden Fassung und

3. von Zeiten nach § 6 Abs.1 lit.c und d

für die Erlangung des Vergleichsruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ausreicht.

(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs.2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

Ausmaß des Vergleichsruhegenusses

(9) Der Vergleichsruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs.2 und nach § 5 Abs.2 bis 5 nicht übersteigen und

2. 40 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

Emeritierungsbezug

(10) Der Emeritierungsbezug beträgt

1. im Fall des § 163 Abs.5 Z.2 BDG 1979 monatlich 100 %,

2. im Fall des § 163 Abs.5 Z.1 BDG 1979 monatlich 90 %

des Gehaltes und der ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Universitätsprofessor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.

Vergleichsruhegenusszulage

Anspruch auf Vergleichsruhegenusszulage

(11) Hat der Beamte Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage,

Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage - im folgenden kurz

„Aktivzulage“ genannt - gehabt, so ist eine Zulage zum Vergleichsruhegenuss (Vergleichsruhegenusszulage) zu berechnen.

Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage

(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage bilden 80 % der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 % der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 5 Abs.2, 4 und 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage anzuwenden.

Ausmaß der Vergleichsruhegenusszulage

(13) Die Vergleichsruhegenusszulage beträgt

1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,417 % und
2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 % der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf eine Kommastelle zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 78d BDG 1979 oder nach § 8 Abs.8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, herabgesetzt gewesen ist, soweit auf diese Zeit nicht § 116d Abs.3 GehG angewendet wurde, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.

(14) Die Vergleichsruhegenusszulage darf die Bemessungsgrundlage nach Abs.12 nicht übersteigen.

(15) § 6 Abs.3 gilt sinngemäß.

Ruhegenussfähigkeit von Zulagen

(16) Die Ruhegenussfähigkeit von Zulagen ist nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(17) Die Zeit eines Sabbaticals nach § 78e BDG 1979 ist bei der Anwendung der Abs.5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 213a oder 213b in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung zu behandeln.

§ 94 PG 1965: ERHÖHUNGSBETRAG

Kein Anspruch auf Erhöhungsbetrag

(1) Ist der Ruhegenuss höher als die Summe aus Vergleichsruhegenuss und Vergleichsruhegenusszulage (Vergleichspension), gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs.3 oder 4.

Anspruch auf Erhöhungsbetrag

(2) Ist die Vergleichspension höher als der Ruhegenuss, ist die in den Abs.3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuss um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

1) Vergleichspension übersteigt den Betrag von € 2.034,80⁹

(3) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von € 2.034,80⁹, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss von der Vergleichspension abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken.
2. Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von € 2.034,80⁹ liegt, ist mit dem sich aus Z.1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z.2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.034,80⁹ entspricht.
4. Ist der sich aus Z.1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z.3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z.1 und aus Z.3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

2) Vergleichspension übersteigt den Betrag von € 2.034,80⁹ nicht

(4) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von € 2.034,80⁹ nicht, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Von der Vergleichspension ist zunächst der Betrag von € 508,70¹⁰ abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802¹¹ zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegenuss niedriger als das Produkt der Vergleichspension mit der sich aus Z.2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

⁹ Im Jahr 2026 lautet der Betrag € 3.569,90.

¹⁰ Im Jahr 2026 lautet der Betrag € 892,47.

¹¹ Im Jahr 2026 lautet die Zahl 38254.

(4a) Der Erhöhungsbetrag nach den Abs.2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 7 Abs.2, des § 9 Abs.3, des § 25a Abs.6 und des § 90 Abs.2 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.

Anpassungsfaktor

(5) Die in den Abs.3 und 4 genannten Beträge sowie der Divisor in Abs.4 Z.1 sind mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs.5 und § 108f ASVG zu vervielfachen.

VERGLEICHSPENSION gemäß § 90a PG 1965 (Gesetzesstand 31.12.2003)

Es werden nur die Paragraphen erläutert, die sich geändert haben.

§ 90a PG 1965: Erhöhung des Ruhegenusses durch Vergleichsberechnung

(1) Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ist – allenfalls nach Anwendung der §§ 92 bis 94 – ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % des Vergleichsruhebezuges beträgt.

(1a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§ 92 bis 94 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs.1 ohne Anwendung des § 5 Abs.2a zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 5 Abs.2a und der §§ 92 bis 94 bemessenen Ruhebezug.

(1b) An die Stelle des im Abs.1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 15b, § 15c, § 236b oder § 236d BDG 1979 bestanden hat:

Jahr	Prozentsatz
2004 oder früher	95 %
2005	94,75 %
2006	94,5 %
2007	94,25 %
2008	94 %
2009	93,75 %
2010	93,5 %
2011	93,25 %
2012	93 %
2013	92,75 %
2014	92,5 %
2015	92,25 %
2016	92 %
2017	91,75 %
2018	91,5 %
2019	91,25 %
2020	91 %
2021	90,75 %
2022	90,5 %
2023	90,25 %

(2) Bei der Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages im Rahmen des Vergleichsruhebezuges sind die §§ 239 Abs.1 und 261 Abs.2 ASVG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Eine allfällige Kürzung nach § 5 und eine allfällige Zurechnung nach § 9 sind im Rahmen der Bemessung des Vergleichsruhebezuges bis zum Ablauf jenes Monates zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken können hätte.

§ 4 PG 1965: Ruhegenussberechnungsgrundlage (Gesetzesstand 31.12.2003)

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den

Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs.4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
 3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z.1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
 4. Liegen weniger als die nach Z.3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z.1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.
- (2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 78d Abs.1 Z.3 BDG 1979 entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem für die Zeit der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung geltenden Mindestsatz nach § 26 Abs.5 für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung einem Dreißigstel hiervon.
- (3) Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 PG 1965: Ruhegenussbemessungsgrundlage (Gesetzesstand 31.12.2003)

- (1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.
- (2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte¹², ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 Prozentpunkte zu kürzen¹³. Das sich

¹² das ist gemäß **§ 15 Abs.1 BDG 1979** mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte seinen 738. Lebensmonat vollendet.

¹³ Gemäß **§ 96 Abs.1 PG 1965** beträgt der Kürzungsprozentsatz abweichend von § 5 Abs.2 für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2004 gebühren 0,2333 Prozentpunkte. Nach **§ 83a Abs.1** und **5 bzw. § 145a GehG** beträgt die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2004 gebühren, bei einer

aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage abweichend von Abs.2 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte.¹⁸

(4) Eine Kürzung nach Abs.2 findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle [§§ 90 und 91 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967] oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs.2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente auf Grund des die Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstunfalls (Dienstunfälle) oder der die Dienstunfähigkeit verursachenden Berufskrankheit, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs.2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich

tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,1633 Prozentpunkte und vermindert sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0035 Prozentpunkte, darf jedoch 0,0933 nicht unterschreiten.

¹⁸ das ist gemäß **§ 96 Abs.3 PG 1965** bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 oder § 22g BB-SozPG in den Ruhestand versetzt werden, ist der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs.2 und 3 und der Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

¹⁸ das ist gemäß **§ 96 Abs.3 PG 1965** bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 oder § 22g BB-SozPG in den Ruhestand versetzt werden, ist der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs.2 und 3 und der Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass dieser Dienstunfall (Dienstunfälle) oder diese Berufskrankheit für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10 % bewirkt hat.

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf - abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, - 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 7 PG 1965: Ausmaß des Ruhegenusses (Gesetzesstand 31.12.2003)

(1) Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15¹⁴ Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und
 2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %
- der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 nicht übersteigen und
2. 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 9 PG 1965: Zurechnung (Gesetzesstand 31.12.2003)

Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

§ 25a PG 1965: Kinderzurechnungsbetrag (Gesetzesstand 31.12.2003)

(1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten vor der Aufnahme

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund oder

¹⁴ Gemäß **§ 88 PG 1965** 10 Jahre bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen.

2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft liegen.

(2) Als eigene Kinder im Sinne des Abs.1 gelten:

1. Kinder im Sinne des § 1 Abs.5⁷ und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs.1 und 261 Abs.2 ASVG anzuwenden.

(5) Wurden Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG gemäß § 56 Abs.2 lit.b beitragsfrei als Vordienstzeiten angerechnet, so gebührt für Zeiten der Erziehung desjenigen Kindes, für dessen Erziehung die jeweilige Karenz in Anspruch genommen wurde, kein Kinderzurechnungsbetrag nach Abs.1.

(6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs.5 bis 7 ASVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15a Abs.2, § 15b Abs.1 und § 15c Abs.1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbweisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollweisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der

dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

⁸ § 93 PG 1965: Vergleichsruhegenuss (Gesetzesstand 31.12.2003)

Ermittlungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses

(1) Der Vergleichsruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses

(2) 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 5 Abs.2 bis 5 ist anzuwenden.

Ruhegenussfähiger Monatsbezug

(3) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
 2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(4) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
 2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
 3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,
 4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956),
 5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956) oder
 6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956)
- erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

Teilbeschäftigungszeiten

1) Berücksichtigung bei Faktorberechnung

(5) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt war oder
2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des
 - a) § 8 Abs.8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
 - b) § 44 Abs.7 LDG 1984 oder
 - c) § 44 Abs.7 LLDG 1985
 ermäßigt war oder
3. (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002)
4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs.1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs.8a des Gehaltsgesetzes 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder
5. die Lehrverpflichtung nach § 213a BDG 1979 herabgesetzt war, so ist der ruhegenussfähige Monatsbezug nach den Abs.1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs.6 ergibt.

(6) Der nach Abs.5 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs.5 Z.1 bis 4 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.
 2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:
 - a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a BDG 1979 sind in vollem Ausmaß zu zählen.
 - b) Dienstleistungszeiten nach § 213a BDG 1979, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Abs.5 Z.1 oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 12f Abs.1 und 2 GehG ergibt.
 - c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a BDG 1979 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.
 3. Zeiten nach § 6 Abs.1 lit.c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
 4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
 5. Die Summe der Monate nach den Z.1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.
- (7) Die Abs.5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs.5 Z.1 bis 4 angeführten Zeiten,
 2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a BDG 1979 und
 3. von Zeiten nach § 6 Abs.1 lit.c und d
- für die Erlangung des Vergleichsruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ausreicht.

2) Berücksichtigung bei ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit

(8) Die Abs.5 und 6 sind auf Zeiten nach Abs.5 Z.1 bis 3 nicht anzuwenden, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Übertrittes in den Ruhestand oder einer Versetzung in den Ruhestand nach §§ 15 oder 15a BDG 1979 liegen. Solche Zeiten zählen nur in demjenigen Ausmaß zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß (Ausmaß der Lehrverpflichtung oder der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters) im jeweiligen Monat entspricht. Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs.2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung¹⁵ anzuwenden. Zeiten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 213b BDG 1979 zählen in demjenigen Ausmaß zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, das dem über die gesamte Rahmenzeit gemessenen durchschnittlichen Ausmaß der Lehrverpflichtung entspricht.

Ausmaß des Vergleichsruhegenusses

- (9) Der Vergleichsruhegenuss darf
1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs.2 und nach § 5 Abs.2 bis 5 nicht übersteigen und
 2. 40 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.
- § 7 Abs.1 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung¹⁶ ist anzuwenden.

¹⁵ ²⁰ **§ 6 Abs.2 zweiter Satz PG 1965** (in der Fassung BGBl.Nr. 315/1992): Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl.Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, und die Zeit der Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBl.Nr. 305/1961, gelten zur Hälfte als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

¹⁶ **§ 7 Abs.1 PG 1965** (in der Fassung BGBl.Nr. 297/1995): Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren *) 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

*) Gemäß **§ 88 PG 1965** 10 Jahre bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen.

Emeritierungsbezug

(10) Der Emeritierungsbezug beträgt

1. im Fall des § 163 Abs.5 Z.2 BDG 1979 monatlich 100 %,
2. im Fall des § 163 Abs.5 Z.1 BDG 1979 monatlich 90 %

des Gehaltes und der ruhegenussfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Universitätsprofessor im Zeitpunkt der Emeritierung erreicht hat.

Vergleichsruhegenusszulage

Anspruch auf Vergleichsruhegenusszulage

(11) Hat der Beamte Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage - im folgenden kurz „Aktivzulage“ genannt - gehabt, so ist eine Zulage zum Vergleichsruhegenuss (Vergleichsruhegenusszulage) zu berechnen.

Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage

(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage bilden 80 % der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 % der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 5 Abs.2 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,3125 Prozentpunkte beträgt und
2. die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage 57,5 % der Aktivzulage nicht unterschreiten darf.

(12a) Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend von Abs.12 Z.1 für Vergleichsruhegenusszulagen,

1. die erstmals im Jahr 2003 zu bemessen sind, 0,2708 Prozentpunkte¹⁷,
2. die erstmals im Jahr 2004 zu bemessen sind, 0,2917 Prozentpunkte.

¹⁷ Nach § 83a Abs.1a und 5 bzw. § 145a GehG beträgt die Kürzung der Bemessungsgrundlage für Vergleichsruhegenusszulagen, die erstmals im Jahr 2004 gebühren, bei einer tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,2042 Prozentpunkte und vermindert sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im

Ausmaß der Vergleichsruhegenusszulage

(13) Die Vergleichsruhegenusszulage beträgt

1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,417 % und
2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 % der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf eine Kommastelle zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 Abs.8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.

(14) Die Vergleichsruhegenusszulage darf die Bemessungsgrundlage nach Abs.12 nicht übersteigen.

(15) § 6 Abs.3 gilt sinngemäß.

Ruhegenussfähigkeit von Zulagen

(16) Die Ruhegenussfähigkeit von Zulagen ist nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

NEBENGEBÜHRE NZULAGE

§ 61: Bemessungsgrundlage und Ausmaß zum Ruhegenuss

(1) Die Nebengebühre nzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebühre nwerte zu bemessen. Die Summe erhöht sich

1. um Nebengebühre nwerte aus früheren Dienstverhältnissen nach § 65 Abs.5, nach § 66 Abs.3 und nach § 11 Abs.4 des Nebengebühre nzulagengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung und
2. um Gutschriften von Nebengebühre nwerten
 - a) nach den §§ 67 und 68 und
 - b) nach § 12 des Nebengebühre nzulagengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

(2) Die Nebengebühre nzulage zum Ruhegenuss beträgt, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der

Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage) zugrunde liegt, ein Siebenhundertstel¹⁸ des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs.4 GehG ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs.2 oder Abs.2a gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs.3 erhöhte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß zu erhöhen, das dem Verhältnis der erhöhten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.

(3) Die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen.

(4) In nach dem 31. Dezember 1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 65 Abs.5 oder § 66 Abs.3 sowie in Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den §§ 67 und 68 ist festzuhalten, wie viele der festgestellten oder gutgeschriebenen

¹⁸ Gemäß **§ 69 Abs.1 PG 1965** ist bei der Ermittlung der Nebengebührendzulage § 61 Abs.2 auf Nebengebührenwerte, denen Geldleistungen zugrunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2000 entstanden ist, mit der Abweichung anzuwenden, dass statt eines Siebenhundertstel der 437,5te Teil des Betrages heranzuziehen ist, der sich auf der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs.4 GehG ergibt. Gemäß **§ 69 Abs.2 PG 1965** gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist der Divisor „700“ in § 61 Abs.2 jeweils durch folgenden Divisor zu ersetzen:

<i>Jahre</i>	<i>Divisor</i>	<i>Jahre</i>	<i>Divisor</i>
2000	455	2007	577,5
2001	472,5	2008	595
2002	490	2009	612,5
2003	507,5	2010	630
2004	525	2011	647,5
2005	542,5	2012	665
2006	560	2013	682,5

Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 1999 bezogene und wie viele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

§ 62: Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss. Auf die Nebengebührendzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 15 Abs.2, § 15b Abs.1 und § 15c Abs.1 ergebenden Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24 % und
3. für jede Vollwaise 36 %

der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss.

§ 64: Abfindung der Nebengebührendzulage

Wenn eine monatliche Nebengebührendzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches € 7,30 nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührendzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührendzulage.

Sonderbestimmung für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Beamte

§ 99 PG 1965: Parallelrechnung

(1) Abschnitt XIII gilt nur für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Jänner 1976 geboren sind, vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden.

(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhe- oder Emeritierungsbezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 7 bzw. § 90 Abs.1 entspricht, das sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(3) Neben dem Ruhe- oder Emeritierungsbezug ist für die Beamtin oder den Beamten eine Pension unter Anwendung des APG und der §§ 6 Abs.3 und 15 Abs.2 APG in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung zu bemessen. § 15 und § 16 Abs.5 APG sowie § 262a ASVG sind dabei nicht anzuwenden. Die Pension nach dem APG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs.2 auf 100% entspricht.

(4) Nach § 9 zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung des Abs.2, 3 und 6 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraums maßgebend.

(5) Die Gesamtpension der Beamtin oder des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach Abs.2, aus der anteiligen Pension nach Abs.3 und dem Frühstarterbonus nach Abs.6 zusammen.

(6) Ein Frühstarterbonus in der Höhe von einem Euro gebührt der Beamtin oder dem Beamten für jeden im Pensionskonto enthaltenen Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde. Der Frühstarterbonus gebührt nur dann, wenn mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit im Pensionskonto vorliegen, von denen mindestens zwölf vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden, und ist mit dem Höchstausmaß von 60 Euro begrenzt. An die Stelle der in den ersten beiden Sätzen genannten Beträge bei Bemessungen ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2023, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs.6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs.1 ASVG) vervielfachten Beträge.

§ 100 PG 1965: Anwendung des APG

(1) Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des APG eingerichtet und geführt.

(2) Die Führung des Pensionskontos für die Zeit ab 1. Jänner 2005 obliegt für alle Beamten – mit Ausnahme der nach § 17 Abs.1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen – der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Für die nach § 17 Abs.1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten obliegt die Einrichtung und Führung des Pensionskontos dem jeweiligen Unternehmen.

(3) Für Zeiten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund sind die Abschnitte 3 und 4 des APG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 11 Z.1 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der dort genannten Beitragsgrundlagensumme die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG zu erfassen ist. Die Zuordnung einer Bemessungsgrundlage zu einem Kalendermonat richtet sich danach, für welchen Zeitraum die ihr zugrunde liegende Geldleistung gebührt.
2. § 11 Z.2 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beitragsgrundlagensumme lediglich Zeiten nach § 8 Abs.1 Z.2 lit. d, e und g ASVG zu erfassen ist. § 8 Abs.1a Z.1 ASVG ist nicht anzuwenden. Die in § 52 ASVG (§ 27e GSVG, § 24e BSVG) für diese Zeiten vorgesehenen Beiträge sind – rückwirkend ab 1. Jänner 2005 – an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu überweisen.

3. § 11 Z.3 APG ist nicht anzuwenden.
 4. Die den Beitragsleistungen der Beamtinnen und Beamten entsprechenden Teilbeträge sind ab 1. Jänner 2005 im Pensionskonto erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.
 5. Die Beitragsgrundlagen für Zeiten einer Familienhospizkarenz und für nach dem 31. Dezember 1987 liegende Zeiten eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge nach § 75c BDG 1979 oder eines sonstigen Karenzurlaubes, der zum Zwecke der Pflege eines behinderten Kindes gewährt wurde, entsprechen jenen nach § 4 Abs.2 bis 2b.
- (4) Für Zeiten vor dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund sind die Abschnitte 3 und 4 des APG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet wurde, entspricht jener Beitragsgrundlage, die diese Zeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung gehabt hätten. § 310 ASVG ist nicht anzuwenden.
 2. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 311 Abs.2 ASVG an den Bund geleistet wurde, entspricht der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag oder den besonderen Pensionsbeitrag.
 3. Die Beitragsgrundlage für Zeiten, für die ein besonderer Pensionsbeitrag nach § 56 geleistet wurde oder zu leisten war, entspricht der Bemessungsgrundlage dieses besonderen Pensionsbeitrages, höchstens jedoch der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen nach § 45 ASVG.
 4. § 11 Z.3 APG ist auf Zeiten, für die kein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet wurde, nicht anzuwenden.
- (5) Bei der Bemessung der Pension nach dem APG ist § 105 Abs.3 sinngemäß anzuwenden.
- (6) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.
- (7) § 37 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.

§ 103 PG 1965: Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

- (1) Der Beitrag und der zusätzliche Beitrag nach § 13a sind nur vom anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach § 99 Abs.2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.
- (2) Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach § 15 Abs.2 maßgebenden Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b, die dem Beamten

1. gebührte oder
 2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.
- (3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für die Halbwaise 24 % und für die Vollwaise 36 % der Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b, die dem Beamten
1. gebührte oder
 2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.
- (4) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes tritt die Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach § 99 Abs.2 maßgebend sind.

§ 5 APG: Alterspension, Ausmaß

- (1) Das Ausmaß der monatlichen Bruttoleistung ergibt sich – unbeschadet eines besonderen Steigerungsbetrages nach den §§ 248 Abs.1 ASVG, 141 Abs.1 GSVG und 132 Abs.1 BSVG – aus der bis zum Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG) ermittelten Gesamtgutschrift (§ 11 Z.5) geteilt durch 14.
- (2) Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§§ 4 Abs.1 und 16 Abs.6) vermindert sich der nach Abs.1 ermittelte Wert im Fall der Korridorpension (§ 4 Abs.2) um 0,425%, sonst um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. Handelt es sich jedoch um eine Schwerarbeitspension (§ 4 Abs.3), so beträgt die Verminderung 0,15 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.
- (3) Die Verminderung der Leistung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter darf 15 % dieser Leistung nicht überschreiten. Besteht bei Eintritt des Versicherungsfalles ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung, so gilt die Verminderung nach Abs.2 für diese Pensionsleistung auch für die hinzutretende Leistung.
- (4) Bei einem Pensionsantritt nach dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§§ 4 Abs.1 und 16 Abs.6) erhöht sich der nach Abs.1 ermittelte Wert frühestens ab dem Vorliegen der Mindestversicherungszeit um 0,425 % für jeden Monat des späteren Pensionsantrittes, höchstens jedoch um 15,3 % der Leistung. Abs.2 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 6 APG: Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension, Ausmaß

(1) Wird die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, so bestimmt sich das Ausmaß der Leistung nach § 5, wobei abweichend von § 5 Abs.3 das Höchstausmaß der Verminderung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 13,8% dieser Leistung beträgt.

(2) Wird die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, so sind zu ermitteln:

1. die Leistung nach § 5 unter Anwendung des Abs.1 letzter Halbsatz;
2. die Zahl der Monate ab dem Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG) bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungsmonate); fällt der Zeitpunkt der Vollendung selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Halbsatzes.

Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der Leistung nach Z.1, wenn die Zahl der Versicherungsmonate den Wert von 476 Monaten übersteigt, sonst aus der Vervielfachung der Leistung nach Z.1 mit der Summe aus den Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten, die den Wert von 476 Monaten nicht übersteigen darf, geteilt durch die Zahl der Versicherungsmonate.

§ 16 APG: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, so weit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) § 4 Abs.3 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(3) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben haben, gelten für die Ermittlung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters auch die Bestimmungen des ASVG, GSVG, FSVG und BSVG, sofern dies für die versicherte Person günstiger ist.

(3a) Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach § 4 Abs.1 gelten als Versicherungsmonate auch Ersatzzeiten der Kindererziehung nach den §§ 227a ASVG, 116a GSVG und 107a BSVG, die vor dem 1. Jänner 2005 erworben wurden.

(3b) Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach § 4 Abs.1 gelten als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit auch die im § 4 Abs.5 genannten Zeiten einer Selbstversicherung, einer Weiterversicherung und einer Familienhospizkarenz, die vor dem 1. Jänner 2005 erworben wurden.

(4) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren sind und eine Korridorpension (§ 4 Abs.2) beanspruchen, ist die Verminderung der Leistung nach § 15 Abs.4 Z.1 und 2 in der

am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung durchzuführen, wenn sie eine vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs.10 ASVG (§ 298 Abs.10 GSVG, § 287 Abs.10 BSVG) erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen könnten. Im Übrigen hat die Berechnung der Leistung nach den Bestimmungen für die Alterspension nach dem ASVG oder GSVG oder BSVG zu erfolgen; Abs.5 letzter Satz ist anzuwenden.

(4a) Für Personen, die vor dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind und eine Korridorpension (§ 4 Abs.2) beanspruchen, ist die Verminderung der Leistung nach § 15 Abs.4 Z.1 und 2 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung durchzuführen; Abs.4 letzter Satz und Abs.5 letzter Satz sind anzuwenden.

(5) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind und eine Schwerarbeitspension (§ 4 Abs.3) beanspruchen, hat die Berechnung der Leistung nach den Bestimmungen für die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach dem ASVG oder GSVG oder BSVG zu erfolgen. Für den Wegfall der so ermittelten Leistung sowie für eine Erhöhung der Leistung nach Erreichung des Regelpensionsalters gilt § 9 dieses Bundesgesetzes.

(6) Abweichend von § 4 Abs.1 bestimmt sich das Anfallsalter für weibliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2024 vollenden, nach § 253 Abs.1 ASVG (§ 130 Abs.1 GSVG, § 121 Abs.1 BSVG); für weibliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr am oder nach dem 1. Jänner 2024 vollenden, bestimmt sich das Anfallsalter nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl.Nr. 832/1992. Es ist das in der rechten Spalte genannte vollendete Lebensjahr, wenn die Versicherte in dem in der linken Spalte genannte Zeitraum geboren ist:

1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964	60,5. Lebensjahr
1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	61. Lebensjahr
1. Jänner 1965 bis 30. Juni 1965	61,5. Lebensjahr
1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1965	62. Lebensjahr
1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966	62,5. Lebensjahr
1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966	63. Lebensjahr
1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967	63,5. Lebensjahr
1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967	64. Lebensjahr
1. Jänner 1968 bis 30. Juni 1968	64,5. Lebensjahr
nach dem 30. Juni 1968	65. Lebensjahr

(7) Der in § 6 Abs.2 letzter Satz genannte Wert von 476 Monaten verringert sich laut Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz, wenn die Verminderung der Leistung auf Grund des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter geringer als 15% ist, sodass der Wert im Fall

einer Verminderung von 0% 404 Monate beträgt; der so ermittelte Wert ist ganzzahlig zu runden.

(8) Die erstmalige Kontomitteilung nach § 13 an eine versicherte Person hat unter Berücksichtigung des § 10 Abs.2 alle bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung erworbenen Teilgutschriften sowie die bis dahin erworbene Gesamtgutschrift zu enthalten.

(9) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren und am Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG) der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig sind, sind, wenn dies nach Durchführung der Parallelrechnung nach § 15 für die versicherte Person günstiger ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ausschließlich die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles des ASVG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 25 APG: Schlussbestimmungen zu Art. 51 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 (9. Novelle)

(1) Es treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012 in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2013 die §§ 4 Abs.2 Z.1 sowie 5 Abs.2 und 3;
2. mit 1. Jänner 2014 die §§ 15 samt Überschrift und 16 Abs.9 sowie die Anlage 7.

(2) § 4 Abs.2 Z.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2012 liegt, und zwar so, dass das Mindestausmaß von 480 Versicherungsmonaten bei Stichtagen im Kalenderjahr 2013 durch 456, bei Stichtagen im Kalenderjahr 2014 durch 462, bei Stichtagen im Kalenderjahr 2015 durch 468 und bei Stichtagen im Kalenderjahr 2016 durch 474 Versicherungsmonate ersetzt wird. Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension – mit Ausnahme der in § 4 Abs.2 Z.2 in Verbindung mit Abs.6 genannten Voraussetzung – unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt dieser Pensionsanspruch gewahrt.

(3) Auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs.12 ASVG (§ 298 Abs.12 GSVG, § 287 Abs.12 BSVG) – mit Ausnahme der Voraussetzungen des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag – erfüllen, ist § 5 Abs.2 in Versicherungsfällen mit einem Stichtag nach dem 31. Dezember 2013 so anzuwenden, dass an die Stelle von 0,35 % folgende Werte treten:

1. für Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1956 geboren sind, 0,1 %;
2. für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, 0,14 %;
3. für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1956 und vor dem 1. Jänner 1958 geboren sind, 0,17 %;

4. für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind, 0,2 %.

(4) Im Fall der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach dem ASVG, GSVG und BSVG (einschließlich einer vorzeitigen Alterspension nach § 607 Abs.12 ASVG, § 298 Abs.12 GSVG und § 287 Abs.12 BSVG sowie § 617 Abs.13 ASVG, § 306 Abs.10 GSVG und § 295 Abs.11 BSVG) ist diese nach § 5 Abs.1 zu berechnen. Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§§ 4 Abs.1 und 16 Abs.6) ist das Ausmaß der monatlichen Bruttoleistung um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes zu vermindern. Die Verminderung der Leistung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter darf 15 % dieser Leistung nicht überschreiten.

(5) Für männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Jänner 1959 und für weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind und eine vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs.14 ASVG (§ 298 Abs.13a GSVG, § 287 Abs.13a BSVG) in Anspruch nehmen, ist § 5 Abs.2 so anzuwenden, dass die Verminderung des Wertes nach § 5 Abs.1 für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes 0,15 % beträgt.

Anlage 5**Zu § 16 Abs.7 APG**

Verminderung in %	Versicherungs- monate	Verminderung in %	Versicherungs- monate
0,00	404	8,05	440
0,35	406	8,40	442
0,70	407	8,75	443
1,05	409	9,10	445
1,40	410	9,45	447
1,75	412	9,80	448
2,10	413	10,15	450
2,45	415	10,50	452
2,80	416	10,85	454
3,15	418	11	454
3,50	419	11,20	456
3,85	421	11,55	457
4,20	422	11,90	459
4,55	424	12,25	461
4,90	425	12,60	463
5,25	427	12,95	465
5,60	428	13,30	467
5,95	430	13,65	468
6,30	432	13,80	469
6,65	433	14,00	470
7,00	435	14,35	472
7,35	437	14,70	474
7,70	438	15,00	476

Besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften**§ 106 LDG 1984: Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften¹⁹**

(1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs.2 folgende Vorschriften, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt wird:

1. Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
2. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
3. das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997,
4. § 3 Abs.2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre

¹⁹ Diese pensionsrechtlichen Vorschriften finden auch Anwendung bei im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrern (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, 8. Abschnitt, §§ 106ff) sowie land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, 8. Abschnitt, §§ 114ff)

Hinterbliebenen,

5. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) die nach Abs.1 für Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs.1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. anstelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Land tritt,
2. sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder ein gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Land Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Land oder zum Bund zu verstehen ist,
3. bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs.2 dritter Satz B-VG) sich die Zuständigkeiten nach § 124 Abs.2,
4. bezüglich der Ausübung der Diensthoeheit sich die Zuständigkeit nach § 2 richtet,
5. sofern diese Vorschriften auf andere dienstrechtliche Bestimmungen verweisen, deren Inhalt für Landeslehrer in diesem Bundesgesetz geregelt wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten,
6. die Führung des Pensionskontos nach Abschnitt XIII des Pensionsgesetzes 1965 durch die Dienstbehörden nach § 2 erfolgt,
7. Landeslehrern,
 - a) die in ihrer Funktion als Direktor-Stellvertreter an Berufsschulen die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitung der Schule betraut worden zu sein (§ 27 Abs.2), oder
 - b) die Schulleiter vertreten, ohne Direktor-Stellvertreter zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs.2),
 für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe des verhältnismäßigen Teils der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,
8. Landeslehrern, die an Berufsschulen Direktor-Stellvertreter vertreten, ohne mit einer solchen Funktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs.2) für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe des verhältnismäßigen Teils der sich nach den Bestimmungen des § 58 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,
9. einer Landeslehrperson, die eine Freistellung gemäß § 52 Abs.3a gewährt wird, für das Schuljahr das Gehalt gebührt, dass jeweils gemessen nach der Anzahl der Öffnungstage der Schule dem Durchschnitt der während der Dienstleitungszeit der Schule zu erbringenden Unterrichtsverpflichtung und dem Entfall der Dienstleistung während der Freistellung entspricht, und § 12g Abs.1 bis 3 GehG sinngemäß anzuwenden sind,

10. Landeslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Dienstzulage nach § 57 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle in der im § 57 Abs.2 lit.c des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Höhe in der nachstehend angeführten Höhe gebührt:

in der Dienstzulagen- gruppe	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Euro		
I	800,0	854,4	907,5
II	745,2	796,8	846,1
III	613,9	655,9	696,6
IV	546,7	584,5	620,9
V	367,7	391,4	416,8
VI	306,2	327,3	346,8

(3) Abs.2 Z.9 ist auf Landeslehrer, die vor dem 1. September 1998 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, nicht anzuwenden.

(4) Landeslehrer, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem Land aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben, sind im Falle einer nach dem 31. Dezember 2004 wirksam werdenden Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

1. zum Bund oder

2. zu einem Land als Landeslehrer oder land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer in pensionsrechtlicher Hinsicht Bundesbeamten gleichgestellt, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben.

(5) Die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegenden Landeslehrpersonen werden in das durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 32/2015 neu geschaffene Besoldungssystem gemäß den §§ 169c und 169d GehG übergeleitet.

TEILPENSION

§ 99a PG 1965: Teilpension

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter des Dienststandes mit herabgesetzter Wochendienstzeit nach § 50g BDG 1979 hat ab dem Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit Anspruch auf eine Teilpension nach Abs.2.

(2) Die Teilpension ist nach § 99 Abs.2 bis 5 zu berechnen und gebührt im folgenden Ausmaß:

a) zu 75% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 25% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß § 213 Abs.11 Z.1 BDG 1979

b) zu 50% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß § 213 Abs.11 Z.2 BDG 1979

c) zu 25% bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 75% bzw. auf das Prozentausmaß gemäß § 213 Abs.11 Z.3 BDG 1979

Zur Teilpension gebührt ein allfälliger Frühstarterbonus, jedoch kein Kinderzuschuss und keine Ergänzungszulage. § 28 gilt sinngemäß.

(3) Bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs.1 BDG 1979 erlischt auch der Anspruch auf eine Teilpension. Bei einer Abgängigkeit der Beamtin oder des Beamten ruht die Teilpension bis zur Rückkehr.

§ 99b PG 1965: Gesamtpension nach der Teilpension

(1) Nach der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50g BDG 1979 gebühren zusätzlich zur Teilpension nach § 99a

a) der Pensionsteil nach § 99 Abs.2 in dem Ausmaß, der der Differenz des Prozentsatzes nach § 99a Abs.2 auf 100 entspricht, sowie

b) der Pensionsteil nach § 99 Abs.3, auf den die Bestimmungen der §§ 4a Abs.3, 6 und 8 sowie 10 Abs.3 APG sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Die in Abs.1 genannten Pensionsteile, auf die § 28 ebenfalls sinngemäß anzuwenden ist, bilden zusammen mit der Teilpension und einem allenfalls bereits zur Teilpension gebührenden Frühstarterbonus die Gesamtpension nach der Teilpension.

§ 103 PG 1965: Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

(1) Der Beitrag und der zusätzliche Beitrag nach § 13a sind nur vom anteiligen Ruhe- oder Emeritierungsbezug nach § 99 Abs.2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.

(2) Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug ergibt sich aus der Anwendung des nach § 15 Abs.2 maßgebenden Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b, die dem Beamten

1. gebührt oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% der Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b, die dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes tritt die Gesamtpension nach § 99 Abs.5 bzw. die Gesamtpension nach der Teilpension nach § 99b an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach § 99 Abs.2 maßgebend sind.

§ 4a APG: Teilpension

(1) Die Alterspension kann als Teilpension beansprucht werden, wenn die versicherte Person

1. die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (§ 4) oder eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs.13 ASVG (Langzeitversichertenpension) mit Ausnahme der Voraussetzungen des Fehlens einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag erfüllt und
2. das Ausmaß der vereinbarten Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung nachweislich um zu mindestens 25%, jedoch höchstens 75% reduziert. Dabei ist die zu leistenden Stundenanzahl auf ganze Arbeitsstunden aufzurunden und das im letzten Jahr vor dem Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG) der Teilpension überwiegende, also über den längeren Zeitraum ausgeübte, Beschäftigungsausmaß maßgeblich. Liegt kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß vor, so ist vom letzten Beschäftigungsausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Lag im letzten Jahr vor diesem Stichtag keine Beschäftigung vor, so ist von der Normalarbeitszeit auszugehen. Wurde im letzten Jahr vor dem Stichtag Altersteilzeit nach § 27 AIVG 1977 in Anspruch genommen, so ist von der vereinbarten Normalarbeitszeit vor Antritt dieser Maßnahme auszugehen.

(2) Ein Antrag auf Teilpension ist nicht zulässig,

1. Wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung besteht,
2. Während einer Wiedereingliederungsteilzeit nach § 13a AVRAG.

(3) Zur Ermittlung des Ausmaßes der Teilpension ist § 5 Abs.1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Ausmaß der monatlichen Bruttoleistung bei einer Arbeitszeitreduktion

1. um mindestens 25% bis höchstens 40% aus 25%,
2. um mindestens 41% bis höchstens 60% aus 50%,
3. um mindestens 61% bis höchstens 75% aus 75%

der nach § 12 Abs.3 Z.2 erster Satz aufgewerteten Gesamtgutschrift des dem Stichtag der Teilpension vorangehenden Kalenderjahres ergibt. Für eine Verminderung der Bruttoleistung

bei Inanspruchnahme der Teilpension vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters kommt jener Prozentsatz nach § 5 Abs.2 zur Anwendung der für die vorzeitige Alterspension maßgeblich ist, aufgrund deren vorliegender Voraussetzungen die Teilpension beansprucht wurde. Wird eine Langzeitversichertenpension als Teilpension beansprucht, kommt der Prozentsatz nach § 25 Abs.4 zur Anwendung.

(4) Die Teilpension fällt vor Vollendung des Regelpensionsalters für jenen Zeitraum weg, in dem die leistungsbeziehende Person

1. die mindestens erforderliche Arbeitszeitreduktion nach der für sie maßgeblichen Ziffer des Abs.3 innerhalb eines Kalenderjahres in der (den) unselbständigen Erwerbstätigkeit(en) im Durchschnitt des Kalendermonates in mehr als drei Kalendermonaten um mehr als 10% unterschreitet, jedoch erstmals mit dem vierten Kalendermonat der Unterschreitung;

2. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der sie ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs.2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, wobei § 9 Abs.1 zweiter Satz und dritter Satz anzuwenden ist.

(5) Zum Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters ist die Teilpension oder der ihr nach Abs.8 entsprechende Bestandteil der Pension nach § 9 Abs.2 von Amts wegen neu festzustellen und dabei für jeden Monat, in dem die Teilpension weggefallen ist, wie folgt zu erhöhen:

1. Um 0,165%, wenn die Teilpension bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (§ 4 Abs.3) beansprucht wurde;

2. Um 0,40%, wenn die Teilpension bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension (§ 4 Abs.2) oder eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs.13 ASVG (Langzeitversichertenpension) beansprucht wurde.

Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(6) Zur Teilpension gebührt kein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248 ASVG), kein besonderer Höherversicherungsbeitrag (§ 248c ASVG), kein Kinderzuschuss (§ 262 ASVG), keine Ausgleichszulage (§ 292 ASVG) und kein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (§ 299a ASVG).

(7) Wird die (vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension für den fortgeführten Teil des Pensionskontos (§ 10 Abs.3) beantragt, so sind die für die jeweilige Leistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Leistung als Teilpension geltenden Anspruchsvoraussetzungen anzuwenden. Der für die Zuerkennung der Teilpension zuständige Pensionsversicherungsträger ist auch für die Zuerkennung der Leistung für den fortgeführten Teil des Pensionskontos zuständig.

- (8) Die Teilpension gebührt ab dem Stichtag der nach Abs.7 beantragten (vorzeitigen) Alterspension oder der Langzeitversichertenpension als Bestandteil der jeweiligen Pension. Ein Frühstarterbonus (§ 262a ASVG), der bereits zur Teilpension gebührt hat, gebührt ab dem Stichtag der (vorzeitigen) Alterspension oder der Langzeitversichertenpension zur gesamten Leistung.
- (9) Nach Anfall einer Teilpension kann ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension nach § 617 Abs.13 ASVG (Langzeitversichertenpension), eine Schwerarbeitspension nach § 4 Abs.3 oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr entstehen.
- (10) Im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigte Bezieher/innen einer Teilpension können die Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus und von Überstunden über die im Betrieb geltende oder vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus gegenüber dem Dienstgeber ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.
- (11) Bei der Ermittlung des Anteils der Erwerbstätigen an der Bevölkerung in der jeweiligen Altersgruppe gelten Personen, die eine Teilpension in Anspruch nehmen und gleichzeitig einer vollversicherten Beschäftigung nachgehen, als Erwerbstätige und nicht als Pensionisten.